

Sitzung vom 15. April 1998

895. Postulat (Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel)

Die Kantonsräte Franz Cahannes, Zürich, und Peter Vonlanthen, Oberengstringen, haben am 10. November 1997 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ausgehend von Art. 359ff. OR einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel zu erlassen, der nachstehende Inhalte ins Recht setzt.

Geltungsbereich:

Der NAV soll für alle Beschäftigten des Detailhandels gelten, und zwar unabhängig von der Anstellungsdauer.

Schuldrechtliche Bestimmungen:

Insbesondere ist eine Paritätische Kommission vorzusehen. Sie besteht aus gleich vielen Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Aufgaben sind in einem separaten Reglement festzulegen. Sie sind mit Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Normative Bestimmungen:

– Arbeitszeit:

Diese beträgt, einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten, zwischen 40 und 42 Stunden pro Woche.

Die Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Einsätze sind dem Personal frühzeitig bekanntzugeben. Den Beschäftigten ist eine Mindestzahl von wöchentlichen Arbeitsstunden zu garantieren.

Beim Personal mit fixen Einsätzen kann die monatliche Arbeitszeit um maximal plus/minus 10% erweitert oder verkürzt werden. Diese Flexibilität muss auf freiwilliger Basis die gleichwertigen Bedürfnisse von Firmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigen. Die Beschäftigten haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der wöchentlichen und monatlichen Arbeitspläne.

Arbeitseinsätze nach 18.30 und an Sonntagen sind freiwillig. Angestellte dürfen auf ihren Wunsch nicht mehr als zwei Tage in der Woche länger als bis 19.00 Uhr eingesetzt werden. Lehrlinge dürfen nicht länger als 18.30 eingesetzt werden.

Arbeit auf Abruf ist nicht gestattet, hingegen sind saisonal befristete Aushilfen für Sonderverkäufe weiterhin zuzulassen.

– Löhne:

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein verbindliches Lohnregulativ, welches regelmässig der Teuerungsentwicklung anzupassen ist. Das Lohnregulativ regelt die Mindestlöhne, abgestuft nach Ausbildungsstand und Berufspraxis. Der Mindestlohn für Ungelernte darf Fr. 3000, derjenige für Gelernte Fr. 3400 nicht unterschreiten. Ein 13. Monatslohn wird verbindlich festgelegt.

– Kompensation für Abendverkauf:

Der Einsatz nach 18.30 wird mit einem Zuschlag in Freizeit oder in Geld von 25% abgegolten. Die Essenschädigung für Abendverkauf wird wie die Löhne im Regulativ festgesetzt und periodisch angepasst, wobei sie zu Beginn mindestens Fr. 15 beträgt.

– Pausen:

Die Pausen betragen mindestens 30 und längstens 90 Minuten.

– Freitage:

Alle Beschäftigten haben Anspruch auf 2 freie Tage pro Woche, wobei der zweite Tag auch in freie halbe Tage umgesetzt werden kann.

– Mutterschaft:

Im Falle von Mutterschaft besteht eine Lohnzahlungspflicht von 16 Wochen.

– Arbeit an Sonntagen und Ruhetagen:

Im Falle von Sonntagsverkäufen sind die Bestimmungen des NAV analog anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Freiwilligkeit und die Zuschläge, welche in diesem Falle mindestens 50% zu betragen haben.

Begründung:

Gemäss Art. 359 OR werden durch Normalarbeitsvertrag «für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt». Die Zuständigkeit liegt in der Kompetenz der Kantone.

Derzeit hat ein Liberalisierungsfieber sowohl den Detailhandel als auch politische Kreise erfasst. Eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist aber nur dann sozialverträglich, wenn sie gleichzeitig mit Schritten einhergeht, bei denen das Verkaufspersonal nicht unter die Räder kommt. Verschiedene Abstimmungen in anderen Kantonen sowie die Abstimmung über das Arbeitsgesetz haben aufgezeigt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Situation der Beschäftigten im Detailhandel nicht egal ist.

In der Stadt Zürich wurde eine Vereinbarung zwischen City-Vereinigung und Gewerbeverband einerseits, KVZ und VHTL andererseits erzielt. Da die Dachorganisationen der Arbeitgeber aber nicht tariffähig sind, handelt es sich nicht um einen rechtsverbindlichen GAV. Diese arbeitsvertragliche Lücke kann durch einen NAV geschlossen werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Franz Cahannes, Zürich, und Peter Vonlanthen, Oberengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Obligationenrecht (Art. 359–360 OR) sieht die Möglichkeit vor, dass Bund oder Kantone durch den Normalarbeitsvertrag für bestimmte Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufstellen. Diese Bestimmungen ergänzen die arbeitsrechtliche Ordnung gemäss Obligationenrecht und Arbeitsgesetz. Beim Normalarbeitsvertrag (NAV) handelt es sich um eine Form der Rechtsverordnung. Für den Erlass eines NAV, dessen Geltungsbereich das Kantonsgebiet nicht überschreitet, ist der Kanton zuständig. Die Kantone sind verpflichtet, für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst Normalarbeitsverträge zu erlassen. Im übrigen steht der Erlass von Normalarbeitsverträgen im Ermessen der zuständigen Behörde. Im Kanton Zürich bestehen an kantonalen Normalarbeitsverträgen nur die beiden vom Bundesrecht vorgeschriebenen.

Der NAV hat seine Funktion insbesondere in Arbeitsbereichen, wo auf seiten der Arbeitnehmerschaft eine Organisation fehlt, so dass sozialpartnerschaftliche Regelungen über die Arbeitsverhältnisse nicht möglich sind. In diesen Fällen kann der NAV eine Schutzfunktion für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernehmen. Diese Schutzfunktion ist allerdings begrenzt, da der NAV nur dispositives Recht enthält. Bestehen in einer Branche ein oder mehrere Arbeitnehmerverbände, deren Aufgabe die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft ist, so sind Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern ein geeignetes rechtliches Gestaltungsmittel für die Regelung der Arbeitsverhältnisse. Solche Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgebern bzw. deren Vertretern können als Gesamtarbeitsvertrag gemäss Art. 356ff. OR, aber auch in andern Formen abgeschlossen werden. Sie sind flexibler als staatliche Regelungen.

Im Bereich des Detailhandels werden die Interessen des Verkaufspersonals von verschiedenen Arbeitnehmerverbänden wahrgenommen. Für den Detailhandel in der Stadt Zürich ist eine verbindliche sozialpartnerschaftliche Vereinbarung abgeschlossen worden. Vertragspartner sind die City-Vereinigung Zürich, der Gewerbeverband der Stadt Zürich, die Gewerkschaft Verkauf Handel Transport Lebensmittel (VHTL) und der Kaufmännische Verein Zürich. Die Vereinbarung regelt die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals für den Abendverkauf und die zwei Sonntagsverkäufe im Dezember; eine Paritätische Kommission soll die Vereinbarung durchsetzen und Streitigkeiten bei der Auslegung schlichten. Zurzeit sind auch für die Bahnhofläden in Zürich Verhandlungen über eine Vereinbarung der Sozialpartner im Gange.

Es besteht somit keine Notwendigkeit, die Arbeitsverhältnisse im Detailhandel durch einen Normalarbeitsvertrag zu regeln. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V. Hirschi